## Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

mit dem Markt Kleinwallstadt und der Gemeinde Hausen Markt Kleinwallstadt z.d.A RECALS Gemeinde Hausen Schneffer u. Koll Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, Postfach 40, 63835 Kleinwallstadt R Bayerisches Verwaltungsgericht 0 5 Mai 2017 Würzburg Burkarderstr. 26 MAI 2017 97082 Würzburg Sachbearbeiter Bürgermeister Manfred Schüßler Telefon 06022/654976

re Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen MSch./pm

E-Mail:

Datum 26.04.2017

manfred.schuessler@hausen-spessart.de

Aktenzeichen W 3 K 15.729 Verwaltungsstreitsache Walter Nebel gegen Gemeinde Hausen wegen Straßenausbaubeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht.

mit diesem Schreiben möchte ich als 1. Bürgermeister der Gemeinde Hausen noch einmal zum laufenden Gerichtsverfahren die Angelegenheit aus meiner Sicht schildern:

Mit Beschluss vom 13. Juli 2010 hat der Gemeinderat Hausen einhellig dem Vorschlag der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt und der Bauabteilung vom Landratsamt Miltenberg zur Abschnittsbildung zugestimmt. Dabei sollte der Abschnitt die westliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 4390 und die östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr.4366, sowie die nördliche Grenze des Grundstücks mit der Fl.Nr. 4392 und 4286 bilden. Die Ausbaukosten wurden auf die Anlieger der von dem neu ausgebauten Abschnitt erschlossenen Grundstücke umgelegt.

Gegen seinen Beitragsbescheid legte ein Anlieger Widerspruch und Klage ein. Aufgrund der vor der Abrechnung vorgenommenen Abstimmung mit der Kommunalaufsicht war die Gemeinde Hausen überzeugt, eine rechtssichere Abrechnung vorgenommen zu haben.

Allerdings entschied das Verwaltungsgericht nach "augenscheinlicher Betrachtungsweise" anders und gab dem Kläger Recht. Und das, obwohl die Gemeinde Hausen vor Abrechnung sowohl vom Landratsamt Miltenberg als

Kleinwallstadt Geschäftsstelle Hauptstraße 2 63839 Kleinwallstadt Tel. 06022/2206-0 Fax. 06022/2206-50 www.kleinwalistadt.de

Rathaus Hauptstraße 64 63840 Hausen Tel. 06022/654976 Fax.06022/654978 www.hausen-spessart.de

Rathaus Kleinwallstadt Mo.-Mi. u, Fr. 8-12, Do. 14-18 Uhr Mo., Mi. u. Fr. 8-12, Do. 14-18 Uhr Konten für Verwaltungsgemeinschaft und Markt Kleinwallstadt IBAN: DE39796900000000121371

RV-Bank Miltenberg

Sparkasse Miltenberg-Obernburg

GENODEF1MIL IBAN: DE84796500000430050963 BYLADEM1MI

Gemeinde Hausen

RV-Bank Miltenberg

IBAN: DE33796900000000144371 BIC: GENODEF 1MIL

Sparkasse Miltenberg-Obernburg

IBAN: DE93796500000430051383 BIC. BYLADEM1MIL

auch vom Bayerischen Gemeindetag entsprechende Auskünfte bezüglich der Beitragsabrechnung eingeholt hatte.

Dabei erscheint es für mich mehr als unglücklich, nach der "augenscheinlichen Betrachtungsweise" zu entscheiden. Ich bin sicher, wenn man zehn verschiedene vernünftig denkende Menschen an eine und dieselbe Position stellt und ihre augenscheinliche Wahrnehmung abfragt, erhält man acht unterschiedliche Auskünfte. Mag das Instrument der augenscheinlichen Betrachtungsweise eine im Beitragsrecht langjährige Praxis sein, allerdings wirkt hier immer das subjektive Empfinden in das persönliche Empfinden ein und führt dabei zwangsläufig zu unterschiedlichen, manchmal gar strittigen Ergebnissen.

Besonders betroffen war ich aber, als in der mündlichen Verhandlung am 23.03.2017 in Würzburg das Thema "Bebauung" angesprochen wurde. Zwei Jahre vorher erwähnte ich bei meiner Befragung während des Prozesses, dass eine Bebauupg des besagten Grundstücks aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht möglich sei. Mein Vorschlag, das gegenständliche Grundstück vor Ort in Augenschein zu nehmen, wurde leider Gottes mit dem lapidaren Hinweis abgetan, dass "dies zur Entscheidungsfindung nicht nötig sei, da man die Höhenlinien anhand der eingereichten Lagepläne erkenne und man sich deshalb auch ohne Ortseinsicht ein Bild von der Lage machen könne".

Hier wäre vom Gericht eine tatsächliche augenscheinliche Betrachtung vor Ort mehr als angebracht gewesen. Ich bin sicher, dass das Gericht dann zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre und unsere Bescheide aufrechterhalten hätte. Leider ist es wie geschildert anders gekommen.

Hohes Gericht, ich weiß, dass ich mit diesen Zeilen keinen Einfluss auf die Urteilsfindung nehmen kann (was auch nicht meine Absicht ist), gleichwohl war es mir ein Bedürfnis, die Sachlage aus meiner Sicht darzulegen.

Es ist für mich als Bürgermeister nicht einfach, wenn eine nicht nachvollziehbare Gerichtsentscheidung das dörfliche Zusammenleben in unserm Ort negativ beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDE HAUSEN

Manfred Schüßler

1. Bürgermeister



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Rechtsanwälte Schaeffer und Kollegen Schloßberg 4c 63739 Aschaffenburg

Rechtsanwälte m.A z.d.A Schaeffer u. Koll. an R ABS St Abdruck DE Ø w.V. 0 4, Aug. 2017 M EMS Bez Normal-W T z. Erl Eilvor-R. Spr. HALLE s.E.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben 478/14/PS/St

Unser Aktenzeichen W 3 K 15.729

Durchwahl 0931-41995129

Würzburg, 26.07.2017

Verwaltungsstreitsache Walter Nebel gegen Gemeinde Hausen wegen Straßenausbaubeitrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gericht schlägt den Parteien mit Beschluss vom 26. Juli 2017 einen schriftlichen Vergleich gemäß § 106 Satz 2 VwGO vor.

Diesem Vergleich liegen folgende Erwägungen des Gerichts zu Grunde:

- Das klägerische Grundstück Fl.Nr. 4377 der Gemarkung Hausen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Fuchsloch" und teilweise im Geltungsbereich der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart". Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Urteil vom 17. September 2013 im Verfahren W 2 K 11.631 die frühere Abschnittsbildung der Beklagten für unwirksam erklärt. Nach dieser Rechtsprechung liegt das klägerische Grundstück grundsätzlich an der abzurechnenden Anlage an und wäre daher auch grundsätzlich zu Ausbaubeiträgen heranzuziehen.
- Nach der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Verfahren am 23. März 2017 wurde der Rechtsstreit vertagt, weil sich das Gericht aufgrund der vorgetragenen Landschaftsschutzgebietsverordnung nochmals mit deren Zusammenspiel mit dem Bebauungsplan "Am Fuchsloch" auseinandersetzen wollte. Die Parteien nahmen zu dieser Frage Stellung.

Aus einem Schreiben des Ersten Bürgermeisters der Beklagten an das Verwaltungsrecht Würzburg vom 26. April 2017 geht hervor, dass seiner Meinung nach das Grundstück des Klägers nicht mit seiner vollen Fläche für die Ausbaubeiträge berücksichtigt werden dürfe, vor allem weil es aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht vollumfänglich bebaubar sei. Auch aus einer Stellungnahme der Mitglieder des Gemeinderats der Beklagten vom 22. April 2017 wird deutlich, dass diese kein Interesse daran haben, das klägerische Grundstück in seiner vollen Fläche an den Ausbaubeiträgen zu beteiligen. Es liegen daher Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beklagte kein Interesse daran hat, den Kläger vollständig zu der Zahlung von Ausbaubeiträgen heranzuziehen.

Auf der anderen Seite ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers insbesondere mit Schreiben vom 26. April 2017, dass es ihm vor allem drauf ankommt, nicht für die Fläche seines Grundstücks Ausbaubeiträge zahlen zu müssen, die eindeutig Wald auf seinem Grundstück darstellt. Es geht dem Kläger im Westlichen darum, dass sein Grundstück entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplans zumindest teilweise im Außenbereich liegt.

Im Hinblick auf stets bestehende Unsicherheiten für beide Seiten in einem laufenden Gerichtsverfahren und vor dem Hintergrund, dass im Grunde vorliegend beide Parteien ihr Interesse dahingehend geäußert haben, dass das klägerische Grundstück nicht in vollem Umfang an den Ausbaubeiträgen beteiligt werden soll, hält das Gericht einen Vergleich vorliegend für angemessen und sachdienlich. Wenn man nun davon ausgeht, dass das klägerische Grundstück aufgrund der früheren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Würzburg grundsätzlich an der auszubauenden Straße anliegt, zum Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen aber den Sachverhalt betrachtet, als würde das klägerische Grundstück nicht im Gebiet eines Bebauungsplans liegen, würde das Grundstück sodann gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 ABS bis zu einer Tiefe von 50 m berücksichtigt werden. Diese Tiefenbegrenzung von 50 m entspräche ungefähr dem Verlauf der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf dem klägerischen Grundstück.

Das Gericht schlägt daher vor, dass sich die Parteien darauf einigen, dass der soeben dargestellte Sachverhalt im Rahmen eines Billigkeitserlasses gemäß § 227 AO geregelt wird, dass der Ausbaubeitrag insoweit erlassen wird, als er sich auf das klägerische Grundstück, soweit es über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinausgeht, bezieht.

Frist zur Annahme des schriftlichen Vergleichsvorschlags wurde auf Freitag, den 15. September 2017 bestimmt. Sollte dem Vergleich nicht zugestimmt werden, wird um Mitteilung gebeten, ob auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

goz.

Schwarz Richter